

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch, Tel. 0 91 61/92-0 oder 92 + Nbst., Telefax 0 91 61/92-9 + Nbst.
E-Mail: Johannes.Basel@Kreis-NEA.de



An
SG 43.1

Sachgebiet - 43.3 Techn. Umweltschutz

Auskunft erteilt Herr Basel	Nebenstelle 4332	Zimmer-Nr. A 204
---------------------------------------	----------------------------	----------------------------

im Hause

Bebauungsplan Nr. 15 „Brunner Wegfeld – Blumenstraße BA I“ der Gemeinde Wilhelmsdorf (Fassung vom 29.05.2017) Az.: 43-6026-Bpl-2017-17;
hier: Ergänzende Stellungnahme auf die E-Mail des Herrn Thomas Rosemann (Topos team) vom 08.08.2017

Anlagen: 1 Bauakte A591/98 i. R.
1 Bauakte A-2011-561 i. R.

1. Sachverhalt:

Zu o. g. Bebauungsplan wurden an die Gemeinde Wilhelmsdorf Bedenken des Hr. und Fr. Probst und Hr. Günthner herangetragen. Beide Parteien geben nahezu inhaltsgleiche Bedenken, sowie Forderungen an, diese sind im Wesentlichen folgende:

- der Abstand der Lagerhallen zum geplanten Wohngebiet wird erheblich verringert
- die von der Lagerhalle ausgehenden Emissionen (Staub vom Häckseln und Schneiden des Holzes, sowie Lärm der benötigten Großmaschinen) sind Grund der Aussiedlung
- privilegiertes Bauen wurde nur mit der Begründung „Abstand zum vorhandenen Wohngebiet“ genehmigt

Weiterhin gibt es vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eine Hinweis auf die Bestehende Rinderhaltung auf Fl.-Nr.: 460. Das AELF bittet um eine Zwischenraumbepflanzung um die landwirtschaftlichen Emissionen auf das zukünftige Wohngebiet zu minimieren.

Der bayerische Bauernverband (BBV) weist ebenfalls auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf Flurnummer 460 hin und fordert den Erhalt einer Erweiterungsmöglichkeit. Des Weiteren geht der bayerische Bauernverband auf die bereits erwähnten Betriebe Probst und Günthner ein und verweist auf die entstehenden Lärm- und Staubemissionen aufgrund der Holzarbeiten. Der BBV empfiehlt den Abstand zwischen Flurnummer 445/1 und dem geplanten Wohngebiet zu erweitern.

2. Beurteilung:

2.1 Bedenken des Hr. Probst und Fr. Probst (Fl.-Nr.: 455):

Vom hiesigen Landratsamt wurde mit Bescheid vom 06.08.1998 (Az.: A591/98) die Errichtung einer Holz- und Maschinenlagerhalle genehmigt. Im Bescheid selbst ist folgende Einschränkung der Lagerhalle zu finden: „Die Halle darf nur zu land- und forstwirtschaftlichen Lagerzwecken genutzt werden (Holz- und Maschinenlagerhalle). Andere Nutzungsarten, insbesondere gewerbliche Nutzungen, sind nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung.“ Aus dem Eingabeplan können zudem die Bezeichnung Maschinenhalle und überdachte Holzlege entnommen werden. Es wurde kein Betrieb von Sägen, Hackern oder sonstigen (Groß-)maschinen genehmigt. Aus der vorliegenden Bauakte konnte Privilegierung rein durch dem dienen eines forstwirtschaftlichen Betriebes bestätigt werden (vgl. Stellungnahme AELF vom 15.07.1998).

2.2 Bedenken des Hr. Günthner (Fl.-Nr.: 445/1):

Am 05.10.2011 wurde, mit Bescheid (Az.: A-2011-561), die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Hackschnitzelhalle vom hiesigen Landratsamt genehmigt. Auch hier wurde keine Produktionsstätte genehmigt. Es kann somit kein Sägen, Hacken oder der Einsatz von (Groß-)maschinen erfolgen.

Laut Bauantrag ist die Halle mit Garage und Photovoltaikanlage versehen.

Aus der vorliegenden Bauakte konnte Privilegierung rein durch dem dienen eines forstwirtschaftlichen Betriebes bestätigt werden (vgl. Stellungnahme AELF vom 22.09.2011)

2.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Auf Flurnummer 460 wurde eine Rinderhaltung mit maximal 125 Großvieheinheiten genehmigt, zu diesen sind laut Arbeitspapier „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ vom bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ein Abstand von 90 m notwendig um selbst störende Umwelteinwirkungen zu Wohngebieten auszuschließen. Nach IMS vom 10.06.1996 und 25.03.1997 (Gz. IIB5-4641.0-001/94) sollte in der Bauleitplanung ein Abstand von 120 m zwischen Rinderbetrieben und nächster Wohnbebauung angestrebt werden. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Abstand zwischen o. g. Bebauungsplanentwurf und der Rinderhaltung auf Flurnummer 460 auf über 200 m. Eine überschlägige Abschätzung würde bei dieser Entfernung (200 m) eine Rinderhaltung von 400 GV bis zu 900 GV möglich sein. Genaueres müsste jedoch nach VDI 3894 Blatt 2 berechnet werden. Eine Erweiterung des Betriebes ist auf jeden fall möglich.

2.4 Bayerischer Bauernverband:

Zu den genannten Punkten Lärm- und Staubemissionen verweise ich auf Ziff. 4.2 f dieser Stellungnahme. Holzarbeiten sind nicht genehmigt.

Zu dem Punkt „Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes auf Fl.-Nr.: 460“ verweise ich auf Ziff. 4.3 dieser Stellungnahme.

2.5 Zusammenfassung:

Aus fachlicher Sicht ist der Abstand des geplanten allgemeinen Wohngebietes zu den Lagerhallen bzw. der Rinderhaltung als völlig ausreichend anzusehen.

i. A.

J. Basel
(Umweltschutzingenieur)